

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 6

---

Potsdam, 6. Dezember 1995

Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 6.12.1995

# Grundordnung der Fachhochschule Potsdam vom 6.12.1995

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Lehre, Studium und Forschung in Wissenschaft und Kunst
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### II. Abschnitt: Organisation und Grundsätze

- § 6 Gliederung und zentrale Organe
- § 7 Grundsätze der Gruppenvertretung
- § 8 Studentenschaft
- § 9 Wahlen zu den Gremien
- § 10 Amtszeit der Gremien
- § 11 Beratungsgrundsätze und Verfahrensregeln
- § 12 Beschlußfähigkeit der Gremien
- § 13 Wahlen und Abstimmungen in den Gremien
- § 14 Einberufung und Leitung der Sitzungen
- § 15 Rede und Antragsrecht
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Beanstandungen rechtswidriger Verfahren
- § 19 Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen
- § 20 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern

### III. Abschnitt: Zentrale Hochschulorgane

- § 21 Konzil
- § 22 Senat
- § 23 Rektorat
- § 24 Rektor oder Rektorin
- § 25 Wahl und Amtszeit des Rektors oder der Rektorin und der Prorektoren oder Prorektorinnen
- § 26 Kanzler oder Kanzlerin
- § 27 Wahlausschuß, zentraler und örtlicher Wahlvorstand
- § 28 Ständige Kommissionen
- § 29 Aufgaben der Ständigen Kommissionen
- § 30 Ausschüsse
- § 31 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsrat
- § 32 Beauftragter oder Beauftragte für Behinderte und Beauftragte für weitere gesellschaftliche Gruppen
- § 33 Kuratorium
- § 34 Hochschulverwaltung

### IV. Abschnitt: Fachbereiche

- § 35 Aufgaben der Fachbereiche
- § 36 Fachbereichsrat
- § 37 Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin
- § 38 Wahl, Amtszeit und Abwahl des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin
- § 39 Berufungskommission
- § 40 Berufungsverfahren
- § 41 Honorarprofessor oder Honorarprofessorin

### V. Abschnitt: Institute und Einrichtungen

- § 42 Einrichtungen der Fachhochschule
- § 43 Institute an der Fachhochschule

### VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 44 Veröffentlichung
- § 45 Änderungen der Grundordnung
- § 46 Inkrafttreten

## I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

(1) Die "Fachhochschule Potsdam" ist gemäß § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnimmt. Zugleich ist sie eine Einrichtung des Landes Brandenburg und übernimmt insoweit staatliche Aufgaben.

(2) Die Hochschule führt ihr eigenes Siegel.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Fachhochschule Potsdam dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Studium und Forschung. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt den Studentinnen und Studenten die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einem solchen Umfang, daß sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewußtem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören in diesem Rahmen:

1. anwendungsbezogene Lehre auf Grundlage neuester wissenschaftlicher und didaktischer Erkenntnisse,
2. anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung,
3. weiterbildendes Studium und Durchführung an Veranstaltungen der Weiterbildung,
4. Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder,
5. Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studenten und Studentinnen,
6. Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Breitensports für die Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Hochschule versteht sich als Initiator für mögliche interdisziplinäre Verknüpfungen von Studieninhalten.

(3) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studentinnen und Studenten.

(4) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

(5) Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Mitglieder.

(6) Die Hochschule arbeitet mit anderen Hochschulen sowie mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförde-

rung zusammen. Die Hochschule ist Kooperationspartner im Technologie- und Wissenstransfer.

(7) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

### § 3

#### Freiheit von Lehre, Studium und Forschung in Wissenschaft und Kunst

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule Potsdam sind verpflichtet, die Freiheit von Lehre, Studium und Forschung in Wissenschaft und Kunst zu wahren.

(2) Die Organe der Hochschule stellen sicher, daß die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in § 5 BBHG aufgeführten Freiheitsrechte wahrnehmen können.

### § 4

#### Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal und die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen.

(2) Mitglieder der Hochschule sind außerdem:

1. die nebenberuflich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule gehört in Abhängigkeit von seinem Aufgabengebiet einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 42 dieser Grundordnung oder der Hochschulverwaltung an.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule Potsdam haben das Recht und die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung beizutragen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Anerkennung gewichtiger Gründe entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Gremiums bzw. der Rektor oder die Rektorin. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß das Gremium seine Aufgabe wirksam erfüllen kann.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(5) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und der jeweiligen Benutzungsordnungen oder -vorschriften zu nutzen.

(6) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlüßfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(7) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen, die ihm in einer persönlichen Angelegenheit nachteilig sein können.

(8) Für die Mitwirkung der Selbstverwaltung in kollegialen Organen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Kollegialorganen vertretene Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann zur Vorbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht erhebliche dienstliche Belange entgegen stehen.

## II. Abschnitt Organisation und Grundsätze

### § 6 Gliederung und zentrale Organe

(1) Die Fachhochschule Potsdam gliedert sich in:

1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
2. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
3. die Hochschulverwaltung.

(2) Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. das Rektorat.

### § 7 Grundsätze der Gruppenvertretung

(1) Für die Vertretung der Mitglieder der Fachhochschule Potsdam in kollegialen Gremien und Organen der Hochschule, der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen bilden die folgenden Mitglieder jeweils eine Gruppe, und zwar:

1. die Professoren einschließlich der Honorarprofessoren und der in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessoren,
2. die Studenten und Studentinnen,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten sowie die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte (Gruppe gemäß § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG),

4. die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und der Mitgliedergruppen der Hochschule an der Selbstverwaltung richten sich nach den Aufgaben der Gremien, der fachlichen Gliederung der Hochschule sowie Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Zuständigkeit der Mitglieder und Gruppen. Die Professoren und Professorinnen müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre oder der Berufung von Professoren oder Professorinnen über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(3) Die Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen haben gemäß § 78 Abs. 4, BBHG und soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränktes Stimmrecht. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken die sonstigen Mitarbeiter nur beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung und Lehre betreffen, haben die sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Fachhochschule Potsdam wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der oder die Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen; im Streitfall entscheidet das Rektorat. Soweit Mitglieder des Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

### § 8 Studentenschaft

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule Potsdam. Sie bilden die Studentenschaft der Hochschule gemäß § 81 BBHG.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Das Rektorat und der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur üben die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus.

(3) Die Studentenschaft gibt sich eine eigene Satzung.

### § 9 Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Vorschriften über die Wahlen zu den Gremien werden in der Wahlordnung geregelt, die der Senat als Satzung erläßt.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine nach dieser Ordnung oder dem BBHG bestimmten Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung

dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(4) Die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren und -professorinnen, die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, die gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten haben nur aktives Wahlrecht.

(5) Die gewählten Mitglieder der Kollegialorgane Konzil, Senat und Fachbereichsrat werden im Fall ihrer Verhinderung von dem Bewerber oder der Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl desjenigen Wahlvorschlags, über den sie gewählt wurden, vertreten.

## § 10

### Amtszeit der Gremien

(1) Die Wahlen zum Senat, Konzil und den Fachbereichsräten finden in einem Wahlverfahren jeweils im Wintersemester statt.

(2) Die Amtszeit beginnt zu Anfang des darauffolgenden Sommersemesters. Sie beträgt zwei Jahre.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Ihre Wahl findet jährlich im Wintersemester für alle Kollegialorgane in einem Wahlverfahren statt.

(4) Wiederwahl ist, sofern in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, zulässig.

(5) Die Amtszeit aller sonstigen Gremien der Fachhochschule Potsdam endet mit der Amtszeit des Organes, das sie gewählt hat. § 19 Abs.1 dieser Grundordnung gilt entsprechend.

## § 11

### Beratungsgrundsätze und Verfahrensregeln

(1) Die Gremien der Fachhochschule Potsdam beraten und beschließen in einer gemäß § 14 dieser Grundordnung einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Die kollegialen Organe der Hochschule sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(3) Soweit die Art der Angelegenheit, die einem Kollegialorgan zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wird, es zuläßt, kann sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zur Erledigung übertragen werden. Die Übertragung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums. In geeigneten Angelegenheiten können die Gremien auch im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(4) Die Vorsitzenden der Gremien sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Gremiums und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Akten einzusehen.

(5) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen

Vor- oder Nachteil erbringen können, unbeschadet ihres Anhörungsrechts, nicht teil.

(6) Gremienmitglieder und Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aus der Natur des Gegenstandes oder aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums ergibt. Vertraulichkeit ist anzunehmen, wenn die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung beraten worden ist.

§ 23 und § 37 dieser Grundordnung über die Informationspflichten des Rektorats und der Dekane bzw. Dekaninnen bleiben unberührt.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Gremiums. Dies gilt nicht für die Wahlen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

## § 12

### Beschlußfähigkeit der Gremien

(1) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes noch einmal einberufen und bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für die Rektorwahl.

(2) Werden Beschlüsse nach Gruppen getrennt gefaßt, gilt Absatz 1, Sätze 1 und 2, für die jeweiligen Gruppen entsprechend.

## § 13

### Wahlen und Abstimmungen in den Gremien

(1) Wahlen werden in den Gremien frei, gleich und geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, sofern nicht andere Regelungen des BBHG oder dieser Grundordnung entgegenstehen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden jeweils von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im entsendenden Gremium gewählt.

(3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt:

1. in Personalangelegenheiten,
2. auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Gremienmitglieder.

(4) Soweit im BBHG oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt; dabei darf jeder Stimmberechtigte oder jede Stimmberechtigte seine oder ihre Stimme zu jedem Antrag abgeben. Überwiegen die Ja-Stimmen, so gilt der Antrag als angenommen, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen sind.

(5) Vor Abstimmungen über Angelegenheiten von Einrichtungen und Betriebseinheiten sind die Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen und gegebenenfalls Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören. Sie haben das Recht, zu Beschlüssen Stellung zu nehmen.

(6) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe und die Wahlordnung der Hochschule.

#### § 14

##### Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Die Gremien werden von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Geschäftsordnungen können Regelungen über die Änderung der Tagesordnung treffen.

(2) Zu den Sitzungen der Gremien wird schriftlich eingeladen. Die Ladungstrist beträgt fünf Werktage. Den Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.

(3) Das Gremium ist vom Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es der Senat, das Rektorat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums begründet verlangen.

(4) Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

#### § 15

##### Rede- und Antragsrecht

(1) Rederecht in den Gremien haben die Mitglieder des Gremiums und Personen, denen aufgrund des BBHG

oder dieser Grundordnung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist, sowie Personen, die als sachkundige Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind. Das Rederecht kann auch anderen Personen auf Antrag eines Mitglieds durch förmliche Zustimmung des Gremiums erteilt werden. Das Rederecht wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gremiums in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(2) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die beratenden Mitglieder eines Gremiums, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.

#### § 16

##### Öffentlichkeit

(1) Das Konzil der Fachhochschule Potsdam tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sind für die Mitglieder der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder auf die Fachbereichsöffentlichkeit beschränkt werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen in der Regel hochschulöffentlich. Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, gilt § 5 Abs. 7 dieser Grundordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen ist.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind über die Arbeit der Gremien in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen sind die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntzugeben und die Protokolle dazu zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie für die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

#### § 17

##### Geschäftsordnung

(1) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat zur Genehmigung vorzulegen ist. Bis zur Genehmigung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) Der Senat kann eine Rahmengeschäftsordnung erlassen. Er kann Änderungen von Geschäftsordnungen verlangen, wenn dies das Gesamtinteresse der Fachhochschule erfordert.

#### § 18

##### Beanstandungen rechtswidriger Verfahren

(1) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien- und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu unterrichten.

(2) Hält ein Dekan oder eine Dekanin einen Beschluß des Fachbereichsrates für rechtswidrig, so führt er oder sie eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er oder sie unverzüglich das Rektorat.

### § 19

#### Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen

(1) Bis zum Beginn der Amtszeit der neugewählten Organe führen die bisherigen Organe die Geschäfte weiter.

(2) Wird während der ordentlichen Amtszeit eines Organes eine Neuwahl erforderlich, beginnt die Amtszeit mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der ordentlichen Amtszeit. Beträgt der Rest der ordentlichen Amtszeit weniger als drei Monate, findet eine Neuwahl nicht statt.

(3) Bei vorzeitiger Amtserledigung des Rektors oder der Rektorin ist unverzüglich ein neuer Rektor oder eine Rektorin zu wählen. Seine oder ihre Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Sie endet mit der ordentlichen Amtszeit des bisherigen Rektors oder Rektorin. Ist bereits ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin gewählt, tritt dieser oder diese sein- oder ihr Amt vorzeitig an.

(4) Für Prorektoren und Prorektorinnen gilt Abs. 3 entsprechend.

### § 20

#### Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien, Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund (siehe auch § 5 Abs. 2),
3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule,
4. Wechsel der Gruppe,
5. Beurlaubung für die Dauer von mindestens einem Semester.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.

(3) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(4) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl der weiteren Bewerber und Bewerberinnen derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehörten.

(5) Sind auf den jeweiligen Wahlvorschlägen weitere Bewerber und Bewerberinnen nicht mehr vorhanden, so fallen die freiwerdenden Sitze den übrigen Wahlvorschlägen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(6) Sind alle Wahlvorschläge einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als 3 Monate beträgt.

### III. Abschnitt

#### Zentrale Hochschulorgane

### § 21

#### Konzil

(1) Dem Konzil gehören an:

1. 26 Professoren oder Professorinnen,
2. 10 Studenten oder Studentinnen,
3. 10 Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
4. 5 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Konzils mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Konzils werden von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Aufgaben des Konzils ergeben sich aus § 83 Abs. 1, BBHG.

(3) Das Konzil wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch Abgaben von Stimmzetteln gemäß § 13 dieser Grundordnung.

### § 22

#### Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. fünf Professoren oder Professorinnen,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
5. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

Die Prorektoren und Prorektorinnen, die Dekane und Dekaninnen, der Kanzler oder die Kanzlerin, zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studentenschaft gemäß § 8 Abs. 2 dieser Grundordnung nehmen, soweit diese nicht gewählte Mitglieder sind, an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Der Senat ist für solche Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtung betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben des Senats aus § 84 Abs. 1 und 2 BBHG.

### § 23 Rektorat

(1) Mitglieder des Rektorats sind:

1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzende,
2. die Prorektoren oder Prorektorinnen,
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

Dem Rektorat gehören mindestens zwei, höchstens jedoch drei Prorektoren oder Prorektorinnen an. Über die Anzahl der Prorektoren oder Prorektorinnen befindet der Senat.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule gemäß § 85 BBHG.

(3) In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm, soweit nicht durch Gesetz oder diese Grundordnung ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist, alle Angelegenheiten der Hochschule.

(4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Es ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(5) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule Potsdam ab.

(6) Die Organe und Funktionsträger der Fachhochschule Potsdam erteilen dem Rektorat auf Verlangen Auskunft zu allen sie betreffenden Angelegenheiten. Auf Verlangen gibt das Rektorat den Fachbereichsräten Auskunft über sie betreffende Belange.

(7) Jeder Prorektor oder jede Prorektorin ist Vorsitzender oder Vorsitzende einer ständigen Kommission des Senats und führt deren Geschäfte.

### § 24 Rektor oder Rektorin

(1) Der Rektor oder die Rektorin:

1. vertritt die Hochschule nach außen,
2. führt den Vorsitz im Rektorat,
3. führt den Vorsitz im Senat und beruft dessen Sitzungen ein,
4. berichtet dem Senat regelmäßig über die Amtsführung des Rektorates und erstattet dem Konzil den Jahresbericht des Rektorates,
5. trifft Maßnahmen in Angelegenheiten des Rektorates, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Rektorates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Rektor oder die Rektorin hat dem Rektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen,
6. trifft Maßnahmen in Angelegenheiten des Senats, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Rektor oder die Rektorin hat dem Senat unverzüglich Rechenschaft abzulegen.

7. entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2, Satz 1, BBHG,

8. übt das Hausrecht nach Maßgabe des § 85 Abs. 1, BBHG aus, das er oder sie delegieren kann.

(2) Der Rektor oder die Rektorin wird durch einen der Prorektoren oder Prorektorinnen vertreten. Bei der Vertretung als Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats ist der den Rektor oder die Rektorin vertretende Prorektor oder Prorektorin stimmberechtigt.

(3) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor oder die Rektorin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten.

### § 25 Wahl und Amtszeit des Rektors oder der Rektorin und der Prorektoren oder Prorektorinnen

(1) Der Rektor oder die Rektorin wird aufgrund eines Wahlvorschlages des Senats aus dem Kreis der an der Fachhochschule Potsdam tätigen Professoren und Professorinnen vom Konzil gewählt und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestellt. Der Wahlvorschlag des Senats soll zwei Bewerber oder Bewerberinnen umfassen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Konzils.

(2) Die Prorektoren und Prorektorinnen werden aufgrund von Wahlvorschlägen des Senats aus dem Kreis der an der Fachhochschule Potsdam tätigen Professoren und Professorinnen vom Konzil gewählt. Die Wahlvorschläge des Senats sollen im Einvernehmen mit dem neu gewählten Rektor oder der neu gewählten Rektorin erstellt werden. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Konzils.

(3) Bei jedem Kandidaten oder jeder Kandidatin für das Amt eines Prorektors oder einer Prorektorin gibt der neu gewählte Rektor oder die neu gewählte Rektorin vor der Wahl bekannt, in welcher der ständigen Kommission dieser oder diese den Vorsitz führen soll.

(4) Einzelheiten der Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren und Prorektorinnen regelt die Wahlordnung.

(5) Die Wahl des Rektors oder der Rektorin findet zu Beginn des Sommersemesters des Jahres statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Rektors oder der amtierenden Rektorin endet; die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen erfolgt in einer weiteren Konzilssitzung innerhalb des Sommersemesters.

(6) Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach der Bestellung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit dem Beginn des nachfolgenden Wintersemesters.

(7) Die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen beginnt nach ihrer Bestellung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur frühestens mit dem Amtsantritt des Rektors oder der Rektorin und endet spätestens mit dessen bzw. deren Amtszeit.



(8) Mit Beginn der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren oder Prorektorinnen erlischt eine auf einer vorhergehenden Wahl beruhende Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan der Hochschule.

(9) Rektor oder Rektorin sowie die Prorektoren und Prorektorinnen können gemäß § 85 Abs. 3, BBHG bis zu zweimal wiedergewählt werden.

#### **§ 26 Kanzler oder Kanzlerin**

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler bzw. die Kanzlerin die Hochschulverwaltung. Er oder sie ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird gemäß § 86 Abs. 2, BBHG auf Vorschlag des Senats durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur ernannt. Seine bzw. ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Ernennungen sind möglich.

#### **§ 27 Wahlausschuß, zentraler und örtlicher Wahlvorstand**

(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Wahlausschuß. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Wahlprüfung und die Entscheidung über Wahlanfechtungen der Wahlen zu den Kollegialorganen sowie der Wahlen des Rektors oder der Rektorin, der Prorektoren oder Prorektorinnen, der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder der Prodekaninnen. Dem Wahlausschuß gehören an:

1. zwei Professoren oder Professorinnen,
2. zwei Studenten oder Studentinnen,
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen zentralen Wahlvorstand. Aufgaben des zentralen Wahlvorstands sind die Durchführung der Wahlen zu den Kollegialorganen sowie die Wahl des Rektors oder der Rektorin, der Prorektoren oder der Prorektorinnen und des oder der Vorsitzenden des Konzils und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Dem zentralen Wahlvorstand gehören an:

1. ein Professor oder eine Professorin,
2. ein Student oder eine Studentin,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

(3) Zur Unterstützung des zentralen Wahlvorstands wählen die Fachbereichsräte aus der Mitte des Fachbereichs jeweils einen örtlichen Wahlvorstand. Aufgaben des örtlichen Wahlvorstands sind neben der Unterstützung des zentralen Wahlvorstands die Durchführung der Wahl des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder Prodekanin. Dem örtlichen Wahlvorstand gehören an:

1. ein Professor oder eine Professorin,
2. ein Student oder eine Studentin,

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

#### **§ 28 Ständige Kommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorates bildet der Senat folgende ständigen Kommissionen:

1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (K I)
2. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (K II),
3. die Kommission für Planung und Finanzen (K III).

(2) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von den Mitgliedergruppen des Senats gewählt. Mindestens zwei Mitglieder sollen aus dem Kreis der Mitglieder des Senats gewählt werden. Wahlvorschläge können nach Gruppen getrennt aus dem Senat und aus den Fachbereichen gemacht werden.

(3) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Die Mitgliedschaft der Studenten und Studentinnen regelt sich nach der Amtszeit der studentischen Senatsmitglieder.

(4) Die ständigen Kommissionen sollen den Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen bei Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen, Gelegenheit geben, durch Vertreter an den Beratungen teilzunehmen.

(5) Den ständigen Kommissionen gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin bzw. der zuständige Prorektor oder die zuständige Prorektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende kraft Amtes,
2. fünf Professoren oder Professorinnen,
3. drei Studenten oder Studentinnen,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
5. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

(6) Der Kommission für Planung und Finanzen (K III) gehört darüber hinaus der Kanzler oder die Kanzlerin oder ein von ihm oder ihr Beauftragter oder Beauftragte mit beratender Stimme an.

#### **§ 29 Aufgaben der Ständigen Kommissionen**

(1) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (K I) hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre, der Studienreform und des Studien- und Prüfungswesens, soweit nicht die Fachbereiche oder die Prüfungsausschüsse zuständig sind, beratend vorzubereiten. In den gleichen Angelegenheiten berät sie das Rektorat. Dazu gehören insbesondere:

1. Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen vor der Zustimmung durch den Senat,
2. Koordinierung der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit und des entsprechenden Lehrangebots,
3. Initiativen zur Vorbereitung von Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien sowie der Weiterbildung,
4. Initiativen zur Studienreform,
5. Zusammenarbeit mit Studienreformkommissionen,
6. Mitwirkung in Angelegenheiten der Studienberatung,
7. Internationale Hochschulkontakte.

(2) Die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (K II) hat die Aufgabe, Beschlüsse des Senats vorzubereiten, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zum Gegenstand haben. In den gleichen Angelegenheiten berät sie das Rektorat. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorbereitung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Schwerpunktbildung, im Rahmen des § 5 Abs. 2, BBHG,
2. Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nicht oder nur teilweise aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanziert werden (Drittmittelprojekte),
3. Vorbereitung von Entscheidungen über die Zuweisung von Forschungsmitteln,
4. Vorbereitung des Forschungsberichtes der Hochschule.

(3) Die Kommission für Planung und Finanzen (K III) hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Hochschule und deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. In den gleichen Angelegenheiten berät sie das Rektorat. Dazu gehören insbesondere:

1. Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes,
2. Stellungnahme zu den Ausstattungsplänen der Fachbereiche, der sonstigen Einrichtungen und der Verwaltung,
3. Vorbereitung der Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
4. Vorbereitung der Beschlußfassung von Satzungen der Fachbereiche und Einrichtungen,
5. Vorbereitung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen,
6. Beratung des Beitrages der Fachhochschule zum Haushaltsvoranschlag,
7. Vorbereitung der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
8. Vorbereitung von Grundsätzen für das Beschaffungswesen und die Nutzung von Räumen.

### **§ 30 Ausschüsse**

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte können zu ihrer Unterstützung Ausschüsse einrichten.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat dem Senat bzw. dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten.

### **§ 31 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsrat**

(1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 4 Abs. 5, BBHG ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Sie hat insbesondere die Interessen aller Frauen der Hochschule zu vertreten, Aufgaben der Frauenförderung wahrzunehmen und allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule beratend und helfend zur Seite zu stehen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Fachhochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der weiblichen Mitglieder berühren, zu unterrichten. Sie hat Antrags- und Rederecht in allen Gremien. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit. Zur Ausübung ihres Amtes soll sie von ihren sonstigen Dienstaufgaben in der Hochschule angemessen entlastet werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(4) Dem Gleichstellungsrat gehören die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten jeder Gruppe der weiblichen Mitglieder der Hochschule an. Der Gleichstellungsrat unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Gremium. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

### **§ 32 Beauftragter oder Beauftragte für Behinderte und Beauftragte für weitere gesellschaftliche Gruppen**

(1) Nach Wahl durch den Senat bestellt das Rektorat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die behinderten Mitglieder der Fachhochschule Potsdam; dabei müssen Wahlvorschläge für die Wahl aus dem Kreis der betroffenen Mitglieder der Hochschule über den Kanzler oder die Kanzlerin dem Senat zugeleitet werden. Die Aufgaben des oder der Beauftragten für Behinderte umfassen die Mitwirkung bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder. Der oder die Beauftragte für Behinderte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Er oder sie hat Antrags- und Rederecht in allen Gremien und nimmt Stellung gegenüber der Hochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten berühren. Er oder sie berichtet dem Senat regelmäßig über seine oder ihre Tätigkeit. Zur Erfüllung der Aufgaben werden im angemessenen Rahmen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Bedarf können durch den Senat Beauftragte für weitere gesellschaftliche Gruppen gewählt werden. Wahlvorschläge können auch aus den Kreisen

der betroffenen Mitglieder der Hochschule über den Kanzler oder die Kanzlerin dem Senat zugeleitet werden.

### § 33 Kuratorium

(1) An der Fachhochschule Potsdam wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium soll mit geeigneten Initiativen und Maßnahmen

- die regionale Einbindung der Hochschule fördern,
- Anregungen zu Entwicklung von Zielvorstellungen der Hochschule geben,
- der Repräsentierung der Hochschule in der Öffentlichkeit im Einzugsgebiet der Fachhochschule Potsdam dienen,
- die Verbindung der Hochschule mit gesellschaftlichen Kräften entwickeln helfen,
- Kontakte zur Förderung einer anwendungsbezogenen Lehre und Forschung in ihrer Region herstellen helfen,
- die kulturellen Belange der Studenten und Studentinnen fördern,
- die Wohnsituation der Studenten und Studentinnen verbessern und
- den Hochschulsport fördern.

(2) Dem Kuratorium sollen angehören:

1. Vertreter und Vertreterinnen der Stadt- und Landkreise, die zum Einzugsgebiet der Fachhochschule Potsdam gehören,
2. Repräsentanten und Repräsentantinnen aus Wirtschaft, Politik und öffentlichen Institutionen,
3. ein von der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Potsdam zu entsendendes Mitglied.

Dem Kuratorium gehören an:

1. das Rektorat,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studentenschaft gemäß § 8 Abs. 2 dieser Grundordnung,
3. drei vom Konzil zu bestimmende Mitglieder der Fachhochschule Potsdam, die jeweils einer der drei Gruppen gemäß § 78 Abs. 1-3, BBHG angehören,

(3) Der Senat beschließt die Zusammensetzung des Kuratoriums und wählt die Mitglieder gemäß Abs. 2.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seiner Mitte.

### § 34 Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 3 BBHG.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der Prüfungsausschüsse werden von einem Prüfungssekretariat wahrgenommen.

## IV. Abschnitt Fachbereiche

### § 35 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachhochschule Potsdam gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule den wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrag in Lehre, Studium und Forschung für ihre Gebiete selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule Potsdam und zur Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen und Organen der Hochschule verpflichtet.

(3) Jeder Fachbereich kann seine Organisation durch Satzungen und Ordnungen regeln, die der Zustimmung des Senats bedürfen.

(4) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule Potsdam und ihrer zentralen Organe obliegen dem Fachbereich als organisatorischer Grundeinheit der Hochschule die folgenden Aufgaben:

1. Sicherstellung des Lehrangebots für die von ihm angebotenen Studiengänge entsprechend Studien- und Prüfungsordnungen und dessen ständiger Fortschreibung aufgrund der Bedürfnisse von Lehre und Praxis,
2. Aufstellung der Vorschläge für die personellen und sachlichen Ausstattungspläne des Fachbereichs,
3. Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel,
4. Übertragung von Aufgaben auf Lehrende im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen gemäß § 12 Abs. 2, BBHG,
5. Durchführung der studienbegleitenden Fach- und Studienberatung für die Studenten und Studentinnen des Fachbereichs,
6. Beschlußfassung über die Stellenbeschreibungen und -ausschreibungen sowie Vorbereitung von Berufungen,
7. Vorbereitung der Abstimmung von Studienplänen, Lehr- und Forschungsprogrammen mit anderen Hochschulen und Zusammenwirken mit diesen sowie Sicherung der Zusammenarbeit und Verknüpfung der Lehrangebote.

### § 36 Fachbereichsrat

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan oder die Dekanin.

(2) Der Fachbereichsrat ist, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für:

1. den Erlass von Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs,
2. Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 2, BBHG sowie die Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. den Beschluß von Berufungsvorschlägen.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender oder die Dekanin als Vorsitzende,
2. fünf weitere Professoren oder Professorinnen, davon einer oder eine als Prodekan oder Prodekanin,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG,
5. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge haben alle dem Fachbereich angehörenden Professoren und Professorinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fachbereichsrat.

(5) Mitglieder anderer Fachbereiche der Hochschule, die Dienstleistungen für den Fachbereich erbringen, haben unabhängig von ihrer Fachbereichs- und Fachbereichsratszugehörigkeit in Angelegenheiten von Lehre und Forschung, die ihre Dienstleistung betreffen, Rede- und Antragsrecht.

### § 37

#### Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er oder sie hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Fachbereichs die dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. Er oder sie erledigt die Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Er oder sie entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs soweit sie nicht Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen sind. § 43 BBHG bleibt unberührt.

(2) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er oder sie bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und ist für die Durchführung verantwortlich.

(3) Der Dekan oder die Dekanin sorgt für die Aufrechterhaltung fachlicher Kontakte und die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Abteilungen verwandter Fachrichtungen anderer Hochschulen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten. Der Dekan oder die Dekanin kann - unbeschadet seiner oder ihrer Verantwortung - einzelne Angelegenheiten zur Erledigung auf den Prodekan oder die Prodekanin übertragen. Das Nähere regelt die Fachbereichssatzung.

### § 38

#### Wahl, Amtszeit und Abwahl des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin

(1) Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin werden aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem

Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt. Die Wahl des Dekans oder der Dekanin bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird ein weiterer, ggf. werden mehrere weitere Wahlgänge angesetzt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

(2) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans und der Prodekanin findet in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates statt. Die konstituierende Sitzung findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters ausschließlich zum Zweck der Wahl des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin statt.

(3) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin beginnt zu Anfang des Sommersemesters.

(4) Einzelheiten der Wahl des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin regelt die Wahlordnung.

(5) Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin sollen in der jeweiligen Funktion nicht mehr als dreimalig unmittelbar aufeinanderfolgend wiedergewählt werden.

(6) Eine Abwahl des Dekans oder der Dekanin bzw. des Prodekans oder der Prodekanin ist auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachbereichsrats mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Bei erfolgter Abwahl kann in der gleichen Sitzung unter Verzicht auf die in der Wahlordnung vorgesehenen Nominierungsfristen ein neuer Dekan oder eine neue Dekanin bzw. ein neuer Prodekan oder eine neue Prodekanin gewählt werden.

### § 39

#### Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gem. § 53 Abs. 2, BBHG wird eine Berufungskommission gebildet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Berufungskommission besteht aus:

1. vier Professoren oder Professorinnen,
2. zwei Studenten oder Studentinnen,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe nach § 78 Abs. 1, Nr. 3, BBHG.

Wählbar sind alle Mitglieder des Fachbereichs. Professoren und Professorinnen anderer Fachbereiche und Hochschulen können ebenfalls Mitglieder der Berufungskommission werden. Mindestens zwei Kommissionsmitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen müssen Vertreter oder Vertreterinnen

des von der Ausschreibung betroffenen Faches sein; sind diese nicht vorhanden, sind Vertreter oder Vertreterinnen verwandter Fächer zu wählen. Die Berufungskommission kann weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(3) Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet in die Kommission in der Regel eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Zusammensetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Berufungskommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen. Im Falle des Abs. 3 soll als Vorsitzender oder Vorsitzende ein Professor oder eine Professorin aus dem Fachbereich gewählt werden, in dem der Bewerber oder die Bewerberin überwiegend sein/ ihr Lehrangebot erbringen soll. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung der Berufungskommission sowie für die Einholung der erforderlichen Gutachten.

(5) Entscheidungen der Berufungskommissionen bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Kommission jeweils angehörenden Professoren und Professorinnen.

#### **§ 40 Berufungsverfahren**

(1) Die Berufungskommission prüft, welche Bewerber und Bewerberinnen die Einstellungs Voraussetzungen nach § 52 BBHG für Professoren und Professorinnen erfüllen. Sie lädt aus dem Kreis derjenigen Bewerber und Bewerberinnen, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, zu einer hochschulöffentlichen Vortragsveranstaltung mit einem anschließendem Kolloquium ein. Sie legt Art, Thema und Dauer der Veranstaltung fest und kann zu einem Kontaktgespräch einladen.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Abs. 1 beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der mindestens die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen in einer Rangfolge zu enthalten hat; er kann Nichtbewerber und Nichtbewerberinnen berücksichtigen.

(3) Zu jedem vorgeschlagenen Bewerber und jeder vorgeschlagenen Bewerberin müssen mindestens je zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder Professorinnen vorgelegt werden. Einer der Gutachter bzw. Gutachterinnen soll Professor bzw. Professorin an einer Fachhochschule sein. Die Anforderung der Gutachten obliegt der Berufungskommission. Der Bewerber oder die Bewerberin kann geeignete Gutachter und Gutachterinnen benennen.

(4) Der Berufungsvorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und der Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen in einem Gesamtgutachten des Berufungsausschußvorsitzenden oder der Berufungsausschußvorsitzenden zu begründen. Dieses Gutachten muß eine

ausführliche Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen hinsichtlich

- a) der wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Vorbildung des beruflichen Werdeganges,
- b) der wissenschaftlichen, künstlerisch-gestalterischen und fachpraktischen Leistungen und
- c) der pädagogischen Eignung enthalten.

Das Gutachten muß ferner einen Vorschlag für die Beschreibung des Aufgabengebietes enthalten.

Die Ablehnungsgründe sind bei jedem Bewerber und jeder Bewerberin anzugeben. Ein eventuelles Sonder-votum ist dem Gesamtgutachten beizufügen.

Bei der Berufung für künstlerisch-gestalterische Fachgebiete ist von der Berufungskommission festzustellen, ob bei den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen die besondere Befähigung zur künstlerisch-gestalterischen Arbeit und zusätzliche künstlerisch-gestalterische Leistungen oder ob hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis vorliegen.

(5) Dem Fachbereichsrat sind auch die Bewerbungen zuzuleiten, die nicht berücksichtigt werden konnten.

(6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission, dem Dekan oder der Dekanin zuzuleiten sind. Die Protokolle sind Bestandteil des Berufungsverfahrens.

(7) Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag; bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betreffenden Fachbereichsräte. Die Mitglieder des Fachbereichsrates bzw. der Fachbereichsräte haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beratungs- und Bewerbungsunterlagen.

(8) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichsrates.

(9) Der Senat entscheidet über den vom Fachbereichsrat vorgelegten Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Senats hinzuzuziehen.

#### **§ 41 Honorarprofessor oder Honorarprofessorin**

Die Rechtsstellung und die Bezeichnung "Honorarprofessor" und "Honorarprofessorin" kann Personen unter den Voraussetzungen des § 66 BBHG verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Senat auf Vorschlag eines Fachbereichs, mehrerer Fachbereiche oder des Rektorates. Schlägt das Rektorat die Verleihung vor, ist vor der Entscheidung des Senats eine Stellungnahme der betroffenen Fachbereiche einzuholen. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule bestellt.

## V. Abschnitt Institute und Einrichtungen

### § 42 Einrichtungen der Fachhochschule

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen, können unter der Verantwortung des Senats zentrale wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten (wie z. B. Labore, Werkstätten, Institute etc.) gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Einrichtungen und Betriebseinheiten (wie z. B. Labore, Werkstätten, Institute etc.) können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden.

(3) Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation der Einrichtungen und Betriebseinheiten bedürfen gemäß § 93 Abs. 1 BBHG der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Verwaltung und Leitung der Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Abs. 1 regelt der Senat, nach Abs. 2 der Fachbereichsräte bzw. die Fachbereichsräte. Gemäß § 93 Abs. 4 BBHG bedarf die Bestellung der Leiter der Einrichtungen und Betriebseinheiten des Einvernehmens mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur; das Einvernehmen mit dem Rektorat soll vorliegen. Die Leiter oder Leiterinnen der Einrichtungen oder Betriebseinheiten sind für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Verwendung der Sachmittel verantwortlich.

(4) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule.

(5) Die notwendigen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen werden vom Senat bzw. den Fachbereichsräten als Satzung erlassen.

### § 43 Institute an der Fachhochschule

(1) Mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Aufgaben erfüllen, kann die Hochschule zusammenwirken und auf dieser Basis Institute an der Fachhochschule Potsdam gründen.

(2) Die notwendigen Kooperationsverträge bzw. Satzungen oder Ordnungen dieser Institute werden vom Senat beschlossen.

## VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 44 Veröffentlichung

(1) Die Grundordnung, die Immatrikulationsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

(2) Alle übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche sowie die Satzungs- und Beitragsordnung der Studentenschaft werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht.

### § 45 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung erfolgen durch Beschluß des Konzils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

### § 46 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Konzils der Fachhochschule Potsdam vom 29.11.1995 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 6.12.1995.

Potsdam, den 6.12.1995

Der Rektor

Prof. Dr. H. Knüppel

Der Vorsitzende des Konzils

Prof. Dr.-Ing. K. Berner